Anhaltspunkte für eine Schätzung die Umstände erachtet, daß der Erbhof 28 Tagwerk Grund umfasse, 2 Pferde, 7 Stück Rindvieh und 4500 Hopfenstöcke besitze und daß der jährl. Erlös aus dem Hopfenverkauf 6000 RM betrage, und hat daraus den Schluß gezogen, daß der Wert des AnerbenR. mit 30.000 RM anzunehmen sei. Irgendwelche Gründe, warum sich aus der Zahl der Tagwerke Grund, der Pferde, des Viehs und der Hopfenstöcke und aus dem Verkaufserlös des Hopfens der Wert von 30.000 RM ergeben soll, hat es nicht angeführt. Der Sen. ist daher nicht in der Lage, die Richtigkeit der Schlußfolgerung des LG. nachzuprüfen, und hat sich daher gezwungen gesehen, den angef. Beschl. aufzuheben und die Sache an das LG. zurückzuverweisen. Hinsichtl. der Form des weiteren Verfahrens des LG. macht der Sen. darauf aufmerksam, daß die beiden Kostenschuldner A. u. J. S., ferner auch der LGPräs. als Vorgesetzter des Not. gem. § 156 Abs. 5 und Abs. 1 RKostO. zu hören sind. § 156 Abs. 1 S. 2 RKostO. enthält zwar nur eine Sollvorschrift. Der Richter muß aber auch Sollvorschriften beachten und darf von ihnen nur abweichen, wenn er hiezu begründeten Anlaß hat, muß jedoch dann die Gründe für seine Abweichung in seiner Entscheidung angeben. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Wert des AnerbenR., wenn das LG. bei der erneuten Prüfung der Beschw. sich nicht in der Lage sehen sollte, genügende tatsächl. Anhaltspunkte für eine Schätzung des Werts festzustellen, nach § 24 Abs. 2 RKostO. regelmäßig auf 3000 RM, ausnahmsweise niedriger oder höher, anzunehmen ist und daß in diesem Falle bei der Entsch. der Frage, ob von dem Regelwert abzuweichen ist, auch die persönl. Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind (Jonas-Melsheimer-Hornig-Stemmler RKostO. 3 § 17 Anm. II 1 und § 24 Anm. II 1 a. E. und VI); nur hier kann also im Gegensatz zur Bewertung nach § 24 Abs. 1 den in der Anweisung des LGPräs. erwähnten besonderen Umständen: der Gebrechlichkeit, mangelnden Bauernfähigkeit, entfernten Möglichkeit der Berufung zum Anerben u. a. Rechnung getragen werden.

1059 § 156 RKostO., § 15 FGG., § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., § 19 Abs. 1 RNotOrdg. **Zeugnisverweigerungsrecht der bei einem Notar beschäftigten Personen.** — OLG. München 16. 5. 39 — 8 Wx 233/39 —.

Der Notar W. berechnete für den Entwurf eines Kaufvertrags eine Gebühr gem. § 145 RKostO. und ersuchte den Kaufmann A. um Bezahlung. A. erhob Einwendungen mit der Begründung, daß er dem Notar den Auftrag zur Fertigung des Entwurfs nicht erteilt habe. LG. L. ordnete an, der Bürovorstand S. des Not. W. solle sich schriftlich darüber äußern, ob A. einen Auftrag zur Anfertigung des Vertragsentwurfes erteilt habe. S. verweigerte dem LG. gegenüber seine Aussage, weil er von der Verschwiegenheitspflicht nicht befreit sei. LG. L erklärte die Weigerung für unrechtmäßig, da es sich bei der Beweisfrage nicht um den sachlichen Inhalt der Verhandlungen der Beteiligten vor dem Notar, sondern nur um den für die Kostenberechnung des Notars wesentlichen Umstand handle, wer seine Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 RKostO. veranlaßt habe, und da die Feststellung dieses Umstandes kein Eingehen auf die durch § 19 RNotO. geschützten Angelegenheiten der Beteiligten erfordere. Die Beschwerde des S. blieb ohne Erfolg. Gem. § 156 Abs. 1 RKostO., § 15 FGG., § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. sind in dem Verf. des § 156 RKostO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt Personen, denen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzl. Vorschr. geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht. Der Zeuge S. hat nicht behauptet, daß die Geheimhaltung der Tatsachen, über die er Zeugnis ablegen soll, durch ihre Natur geboten sei; er hat sich nur darauf berufen, daß er gem. § 19 Abs. 1 RNotO. zur Verschwiegenheit hierüber auch als Zeuge verpflichtet sei. Diese Auffassung ist indessen nicht zutreffend. Der Notar hat nach § 19 Abs. 1 RNotO. über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Der Zeuge S. hat durch seine Verweigerung des Zeugnisses unter Berufung auf diese Bestimmung klar zu erkennen gegeben, daß der Notar W. ihm gegenüber dieser Vorschr. nachgekommen ist und ihm die vorgeschriebene Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht hat. S. hat hienach dieselbe Pflicht zu beobachten wie der Notar (Seybold-Hornig RNotO. § 19 Anm. III 5). Der Notar hat aber die Verschwiegenheitspflicht gem. § 19 Abs. 1 RNotO. nur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Gilt also etwas anderes, so entfällt seine Pflicht zur Verschwiegenheit. Etwas anderes muß aber, auch ohne daß es ausdrückl. bestimmt ist, für den Fall gelten, daß der Notar selbst an einem gerichtl. Verf. als Kläger od. Bekl. beteiligt ist; in einem solchen Verfahren muß der Notar insoweit von der Verschwiegenheitspflicht befreit erscheinen, als seine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Äußerungen über bei der Berufsausübung bekannt gewordene Angelegenheiten notwendig macht (Seybold-Hornig, a. a. O.); die Pflicht zur Verschwiegenheit darf den Notar nicht zu einem Verhalten zwingen, die ihm selbst Schaden bringt. Da weiter — wie schon erwähnt — die bei einem Notar beschäftigten Personen nur die gleiche Pflicht zur Verschwiegenheit haben, wie der Notar, so haben diese Personen, soweit der Notar in einem gerichtl. Verf. keine Pflicht zur Verschwiegenheit hat, ebenfalls keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Der Zeuge S. ist hienach zur Verweigerung des Zeugnisses über die in der Anordnung des LG. L. angeführten Tatsachen nicht berechtigt; denn das LG. hat die Feststellung dieser Tatsachen mit Recht für notwendig erachtet, um eine Entscheidung über den GebAnspr. des Notars treffen zu können.

Strafrecht.

RStGB.

1060 § 20 a StGB. **Das zuletzt erkennende Gericht kann frühere Taten eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers anders würdigen, als dies in früheren rechtskräftigen Urteilen geschehen ist.** — RG. 26. 5. 39 — 4 D 351/39 —.

Die Rev. ist gegen die Verurteil. des BeschwF. als gefährl. Gewohnheitsverbr. und gegen die Anordnung der Sicherungsverwahr. gerichtet. Das LG. hat der Verurteil. des Angekl. als gefährl. Gewohnheitsverbr. gemäß § 20 a Abs. 2 StGB. außer der im vorl. Verf. abgeurteilten Tat die Taten zugrundegelegt, die durch

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

Erkenntnisse v. 30. 6. und 12. 12. 34 abgeurt. worden sind. Die Rev. macht geltend, daß LG. habe nicht berücksichtigt, daß der Angekl. die jetzt abgeurt. und auch die früh. Taten aus wirtschaftl. Not begangen habe. Sow. das angef. Urteil feststelle, daß die am 30. 4. 34 abgeurt. Taten aus verbrecher. Hang begangen worden seien, setze es sich in Widerspr. mit der gegenteil., wie die Rev. meint, insow. rechtskräft. Feststell. im Urt. v. 30. 4. 34. Die Annahme des erk. Ger., daß es sich bei den früh. bis zum Jahre 1932 begang. Taten im einzel. nicht mehr feststellen lasse, aus welchen Beweggründen sie begangen seien, stehe ebenfalls nicht im Einklang mit dem Urt. v. 30. 4. 34, denn in diesem werde zur Begründ. der Ablehnung der Sicherungsverwahr. unter and. ausgeführt, bei den Vorstrafen des Angekl. handele es sich um relativ geringfüg. Beträge und häufig werde in den Urteilsgründen ausdrückl. festgestellt, daß der Angekl. aus Not gehandelt habe. Die Rüge der Rev. ist nicht begründet. Ob das erk. Ger. an die vorangef. Ausführ. im Urt. v. 30. April 1934 zu den ält. Vorstrafen gebunden war und ob es sich mit seiner Stellungnahme, daß die Beweggründe der einzelnen früh. Taten — insbes. ob Hang zum Verbr. oder wirtschaftl. Not — nicht mehr zu ermitteln seien, damit in Widerspr. gesetzt hat, kann auf sich beruhen, denn es hat diese vor den „drei vorsätzl. Taten" des § 20a Abs. 2 StGB. lieg. strafb. Handl. des BeschwF. bei Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vorschr. völlig unberücksichtigt gelassen. An die im Urt. v. 30. 4. 34 bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 1 des Ges. v. 24. 11. 33 zum Ausdr. gebr. Auffassung, trotz der Häufigkeit der Vorstrafen sei nicht mit Sicherheit ein verbrecher. Hang des Angekl. festzustellen, war das erk. Ger. bei der vorl. Urteilsfindung zu der Frage, ob die am 30. 4. 34 abgeurt. Taten wesentl. auf einem verbrecher. Hange beruhten und ob daraus auf die Eigenschaft des Angekl. als Gewohnheitsverbr. zu schließen sei, nicht gebunden. Die im § 20a StGB. vorgesehene Gesamtwürdig. der Taten kann sich immer nur auf den Zeitpunkt der jeweil. Urteilsfind. und die zu diesem vorlieg. Erkenntnisquellen beziehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die rückschauende Würdig. bei einer neuen Urteilsfind. auf Grund der dann vorl. Erkenntnisquellen, namentl. der weiteren Entwicklung des Angekl. und der weiter von ihm verübten Straftaten, anders ausfallen kann, auch sow. es sich um die früher abgeurt. Taten handelt. Von einer Verletz. des Grundsatzes der Rechtskraft kann also im vorlieg. Falle keine Rede sein. Mit den Feststellungen der Urt. v. 30. 4. und 12. 12. 34 über die Tatumstände der dort abgeurt. strafb. Handl. (vgl. insow. RG. v. 14. 12. 34 — 1 D 1318/34 in JW. 1935 S. 934, HRR. 1935 Nr. 898) hat sich das jetzt erk. Ger. nicht in Widerspr. gesetzt, wie auch die Rev. nicht behauptet.

1061 §§ 20a, 42e StGB. **Die Anwendung der §§ 20a, 42e ist bei einem Berg. gegen § 330a StGB. nicht ausgeschlossen; denn auch der strafbare Tatbestand der Volltrunkenheit kann durch einen Hang zum Verbrechen als eigentliche und letzte Triebkraft verursacht sein.** — RG. 21. 4. 39 — 4 D 203/39 — DJ. 39, 1086.

1062 § 20a StGB. **Als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann auch eine Person angesprochen werden, deren verbrecherischer Hang auf ererbter oder erworbener Willensschwäche beruht; der Umstand, daß der Täter ein haltloser willensschwacher Psychopath ist, steht daher der Anwendung des § 20a nicht entgegen.** — RG. 18. 4. 39 — 4 D 168/39 — DJ. 39, 869.

1063 § 51 StGB. **Übermüdung kann die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder erheblich vermindern.** — RG. 22. 6. 39 — 3 D 439/39 —.

Die Strafk. stellt fest, der Angekl. sei seit Monaten dienstlich „über den normalen Rahmen" in Anspruch genommen gewesen und habe zur Zeit des Zusammenstoßes im Dienst als Lokomotivführer eine übermäßig lange Arbeitspanne — nämlich etwa 14½ Stunden — hinter sich gehabt; sie meint aber, er sei trotzdem imstande gewesen, eine etwaige Übermüdung zu überwinden und seiner Beobachtungspflicht zu genügen. Das wäre nur dann frei von Rechtsirrtum, wenn der körperliche Zustand des Angekl. eine Willensanspannung überhaupt noch als möglich erscheinen ließ. Das geht aber aus dem angef. Urt. nicht eindeutig hervor. Die Strafk. hat festgestellt, daß der Angekl. „in erheblichem Maße übermüdet" gewesen sein müsse. Daß Übermüdung die Fähigkeit, den Willen zu beherrschen, herabsetzen und sogar ausschließen kann, entspricht der allgem. Lebenserfahrung. Diese Erfahrungstatsache hat die Strafk. nicht berücksichtigt. Es bleiben deshalb Zweifel, ob der Angekl. sich zur Tatzeit nicht in einem seine Strafbarkeit beeinflussenden Zustande der im § 51 StGB. bezeichneten Art befunden hat.

1064 § 61 StGB. **Ein bedingter Strafantrag ist unwirksam.** — RG. 16. 5. 39 — 4 D 244/39 —.

Der auf dem Soziussitz mit dem Angekl. B. fahrende H. hat im Ermittlungsverf. unter Darlegung seiner Auffassung, daß „den Führer des Lastwagens", also N., die Schuld an dem Unfall treffe, gegen diesen Strafantrag gestellt. Das LG. hat den Angekl. wegen fahrl. verursacht. Körperverletz. des H. verurteilt. Es führt aus, der Strafantr. sei grundsätzl. unteilbar und gestatte die Verfolg. aller bei der Straftat Beteiligten. Dabei hat das LG. aber unterlassen zu prüfen, ob der Antrag nicht nach dem Willen des Antragstellers nur für den Fall als gestellt gelten sollte, daß er nicht auch zu einer Bestraf. des B. führen werde. Dann würde ein wirksam gestellter Strafantr. überhaupt nicht vorliegen (vgl. RGSt. Bd. 54 S. 288). Auf Veranlassung des RevG. ist H. zu dieser Frage gehört worden. Er hat die Erklärung abgegeben, daß sein Antr. im vorsteh. gekennzeichneten Sinne, also nur als bedingt gestellt, gemeint gewesen sei. Das ist nach Lage der Sache glaubhaft. Somit fehlt es an einem wirksam gestellten Strafantr. und damit an einer Prozeßvoraussetzung für die Strafverfolg. der Tat des Angekl. unter dem rechtl. Gesichtspunkt der fahrläss. Körperverletz. des H.

1065 § 222 Abs. 2 StGB. **Metzger als Berufsfahrer.** — RG. 22. 6. 39 — 3 D 117/39 —.

Die Strafk. hat den Angekl. als Berufsfahrer verurteilt und die Strafe aus § 222 Abs. 2 StGB. entnommen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß der Angekl. das Motorrad fast ausschließlich zu gewerblichen Zwecken als Metzger beim Ankauf von Schlachtvieh benutzt habe. Das genügt zum Nachweis des gesetzl. Merkmals der Berufsfahrereigenschaft.

1066 §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB. **Keine Berufsfahrereigenschaft des gewerblichen Arbeiters bei der Fahrt zur oder von der Arbeitsstätte.** — OLG. Königsberg 11. 5. 39 — Ss 60/39 —.

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

Ein Tiefbauarbeiter benutzt sein Kraftrad, um damit von seiner Wohnung zu seiner sieben Kilometer entfernten Arbeitsstätte zu gelangen. Auf einer solchen Fahrt stieß er mit einem Militärkraftradfahrer zusammen, wobei beide verletzt wurden. Das SchöffG. hat den Arbeiter nur wegen Übertretung der StVO. verurteilt. Die Rev. des StA., die Verletzung des § 230 Abs. 2 StGB. durch Nichtanwendung rügt, weil das Gericht die Berufsfahrereigenschaft des Angekl. verneint habe, wurde zurückgewiesen. Zwar hat das RG. in zahlreichen Entscheidungen als Berufsfahrer auch denjenigen bezeichnet, der bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes ein Fahrzeug nur als Hilfs- oder Nebenvorrichtung benutzt; jedoch muß es sich stets um eine Tätigkeit handeln, die an sich noch im Rahmen der Berufsausübung liegt, wenn sie auch in dem abzuurteilenden Falle nicht in Ausübung des Berufs vorgenommen wurde. Eine solche Tätigkeit des Angekl. ist hier aber nicht gegeben, sondern nur eine solche, die es erst dem Angekl. ermöglichte, seine Arbeit überhaupt aufzunehmen. So hat auch das RG., insbes. in RGSt. 36, 405 ff., die Berufsfahrereigenschaft eines gewerblichen Arbeiters verneint, der mit seinem Fahrrad ständig zur und von der Arbeitsstelle fährt. Die Meinung der Rev., die Benutzung des Kraftrades habe eine Hilfsvorrichtung im Rahmen der Berufstätigkeit des Angekl. dargestellt, ist durch die tatsächlichen Feststellungen des SchöffG. nicht gerechtfertigt. Sie lassen nicht ersehen, inwiefern er sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit als Tiefbauarbeiter eines Kraftrades bedient haben könnte. Die Entscheidungen RGSt. 65, 95 und 125, die die Rev. anführt, treffen nicht den vorliegenden Fall, sondern behandeln einen Handlungsreisenden und einen von Firma zu Firma reisenden Bücherrevisor, die im Rahmen ihrer Berufsausübung sich eines Kraftfahrzeugs bedienten.

1067 § 230 II StGB. „Vermöge seines Berufes oder Gewerbes" ist auch derjenige Kraftfahrer zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet, der zwar in der Lage ist, seinen Beruf auch ohne einen Kraftwagen auszuüben, aber hierzu nicht willens ist, sondern sich aus freiem Entschluß zur Ausübung seines Berufes eines Kraftwagens bedient. — OLG. Düsseldorf 19. 4. 39 — Sf. 44/39 —.

Nach der Feststellung des angef. Urt. bedient sich der Angekl. des Lastkraftwagens, mit dem er am 4. 1. 1939 den Unfall durch Nichtachtung der Vorfahrtsregel verursacht hat, „zur Beförderung von Gerätschaften oder Erzeugnissen seines Gartenbaubetriebes". Wenn nun das AG. im Anschluß hieran ausführt, es sei nicht einzusehen, inwiefern diese Tatsache den Angeklagten zu einer besseren Sachkunde im Bedienen eines Kraftwagens befähigen und zu höherer Aufmerksamkeit verpflichten solle, so vermag das Revisionsgericht dem nicht beizupflichten. Denn es ist für die nach § 230 II StGB. vorausgesetzte Befähigung und erforderte erhöhte Aufmerksamkeit gleichgültig, ob der Gewerbetreibende selbst seine Erzeugnisse und Gerätschaften mittels eines Kraftwagens befördert, oder ob er sich dazu eines Angestellten bedient. Wenn er in seinem Betriebe die Rolle eines Chauffeurs übernimmt und dessen Tätigkeit ausübt, übernimmt er auch die gleichen Pflichten, für die nach § 230 II StGB. der Ausfahrer einzustehen hat. Die Begriffsbestimmung des Vorderrichters, daß nur derjenige als Berufskraftfahrer zu bezeichnen sei, der den Beruf ohne Benutzung des Kraftwagens schlechthin nicht ausüben könne, wie z. B. der Fahrer, der fremdes Gut oder fremde Personen befördere, ist schon deshalb für die Auslegung der Strafschärfungsvorschrift des § 230 II nicht zu verwerten, weil hier gar nicht von einem „Berufsfahrer" oder einem „Berufskraftfahrer" die Rede ist. Überdies würde es zu unhaltbaren Ergebnissen führen, wenn man die in § 230 II erforderte erhöhte Aufmerksamkeit nur dann annehmen wollte, wenn der Fahrer seinen Beruf nur mit einem Kraftwagen ausüben kann oder gar nur dann, wenn er fremde Güter oder Personen befördert. Auf die Art des beförderten Gegenstandes, insbesondere die Eigentumsverhältnisse an dem Transportgut, kann es bei Bemessung der von dem Kraftfahrer zu verlangenden Sorgfalt unter keinen Umständen ankommen, und auch derjenige Kraftfahrer ist vermöge seines Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet, der zwar in der Lage ist, seinen Beruf auch ohne einen Kraftwagen auszuüben, aber hierzu nicht willens ist, sondern sich aus freiem Entschluß zur Ausübung seines Berufs eines Kraftwagens bedient. Daß dies aber der Angekl. getan hat, ist vom Vorderrichter festgestellt, und für die Anforderungen des Verkehrs ist es, wie gesagt, gleichgültig, ob der Gewerbetreibende sein eigener Chauffeur ist oder ob er einen Angestellten mit der Beförderung von Waren und Gerätschaften betraut. — Zu beachten ist noch, daß auch das OLG. Hamburg, dessen Rechtspr. hinsichtlich der Anwendung des § 230 II StGB. mit der des RG. in Widerspruch steht, für Fälle wie den vorl. die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung bejaht. So hat es in seiner Entsch. vom 17. 10. 1938 (DJ. 1939 S. 307) die Strafschärfungsvorschrift lediglich deshalb für nicht anwendbar erklärt, weil „nach den tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts die Vornahme von Warenbeförderungen mittels Kraftwagens entfällt und das vom Angekl. betriebene Gewerbe auch die Beförderung von Waren an die Kunden nicht mit umfaßt". Im Gegensatz hierzu hat im vorliegenden Fall das AG. die Beförderung von Gärtnereierzeugnissen mittels Lastkraftwagens durch den Angekl. ausdrücklich festgestellt, so daß auf diesen Fall auch nach der vom RG. abweichenden Rechtspr. des OLG. Hamburg § 230 II StGB. Anwendung finden muß. Es geht endlich auch nicht an, das gesunde Volksempfinden als Beweisgrund gegen die Anwendung der Strafschärfung auf Fälle der hier zur Erörterung stehenden Art anzuführen. Denn umgekehrt wird heute die Abhängigkeit der Bestrafung des Täters aus § 230 I StGB. von der Stellung eines Strafantrags seitens des Verletzten als veraltet empfunden, und es ist zu erwarten, daß das Erfordernis des Strafantrags in nicht allzu langer Zeit beseitigt wird. Wie Dr. Riebow in DJ. 1939 S. 89 zutreffend ausführt, „verdient angesichts der gewaltigen Entwicklung des modernen Verkehrs und angesichts dessen, daß eine weitere noch gewaltigere Entwicklung bevorsteht, ferner im Interesse einer gleichen und gerechten Behandlung der verschiedenen Fälle", von den mehreren in Frage kommenden Lösungen des Problems „die Lösung den Vorzug, daß alle Kraftwagenführer, die durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursachen, strafrechtl. zu verfolgen sind, ohne daß es eines Antrags des Verletzten bedarf." Die hier in Aussicht gestellte Rechtsentwicklung, die allein den Anforderungen des Verkehrs gerecht würde, läßt es nicht geboten erscheinen, im jetzigen Zeitpunkt den Angekl. und damit einen Großteil aller Personen, die beruflich Kraftwagenfahrten machen, aus dem Kreis der nach § 230 II

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

StGB. zu besonderer Aufmerksamkeit Verpflichteten herauszunehmen. Eher könnte es gerechtfertigt erscheinen, gem. § 2 StGB. jetzt schon bei allen Kraftfahrern, die nicht bloß gelegentlich ein Kraftfahrzeug benutzen, von dem Erfordernis des Strafantrags des Verletzten Abstand zu nehmen.

1068 § 257 StGB. **Straflose Selbstbegünstigung.** — RG. 15. 5. 39 — 3 D 209/39 —.

Die Beschwerdef. hat in dem gegen ihre frühere Mitangekl., Frau D., zunächst auf Grund des Verdachtes vorsätzl. Brandstiftung eingeleiteten Ermittlungsverf. bei ihren wiederholten Vernehmungen wissentl. verschwiegen, daß Frau D. sie mehrfach und zwar auch unter Angebot einer geldl. Belohnung, aufgefordert hatte, das D.'sche Haus anzuzünden. Sie hat ferner ein vor ihr mit Frau D. geführtes Gespräch über die Möglichkeit eines Blitzeinschlages in das Haus wahrheitswidrig in einem harmlosen Sinne wiedergegeben. Das SchwurGer. hat angenommen, daß die Beschwerdef. durch das Verschweigen und durch die unrichtige Darstellung des Sachverhalts die damals mit ihr befreundete Frau D. einer Bestrafung — sei es wegen Brandstiftung, sei es wegen eines Verg. gegen § 49 a StGB. — habe entziehen wollen oder wenigstens die Vereitelung der von Frau D. verwirkten Bestrafung als mögliche und erwünschte Folge ihres Verhaltens bewußt in Kauf genommen und gebilligt habe. Es hat die Beschwerdef. einer gemäß § 257 StGB. strafbaren Begünstigung für schuldig erachtet. Die gegen diese Verurteilung erhobene sachl.-rechtl. Rüge dringt durch. Das SchwurGer. hat außer Betracht gelassen, daß die Beschwerdef. zur Zeit ihrer Vernehmungen selbst unter dem Verdacht der Brandstiftung oder der Annahme der Aufforderung zur Brandstiftung (§ 49 a StGB.) gestanden hatte und auch jetzt noch in gewissem Umfange steht. Sie hat durch das Verschweigen und die unrichtige Darstellung des Gesprächs über einen Blitzeinschlag eine — straflose — Selbstbegünstigung begangen. An dieser Rechtslage wird nichts dadurch geändert, daß sie zugleich in der Absicht handelte, die Frau D. der Bestrafung zu entziehen. Es genügt, daß sie zugleich den Zweck verfolgte, die Einleitung einer Strafverfolgung auf Grund des gegen sie selbst bestehenden Verdachtes und ihre etwaige eigene Bestrafung zu vermeiden (RGSt. Bd. 60 S. 101 [102]).

1069 §§ 263, 253 StGB. **Betrug oder Erpressung?** — RG. 15. 5. 39 — 3 D 319/39 —.

Der Angekl. hat der Zeugin S. einen mit „H. Schn." unterzeichneten Zettel vorgelegt, den er angebl. unter seiner Haustür gefunden hatte und in dem er aufgefordert wurde, „einen Geldbetrag an eine Stelle zu legen"; er sei von dem Unterfertigten im P.'er Park dreimal „bespingst" worden. Der Angekl. erklärte der Zeugin, er müsse nun unbedingt 4,50 RM haben, um den Briefschreiber zufriedenzustellen, da dieser sonst gegen sie beide wohl Anzeige erstatten würde. Es gelang dem Angekl. auch, von der Zeugin das Geld zu erhalten. Der Zettel war von dem Angekl. selbst angefertigt; jedenfalls aber hatte der Angekl. erkannt, daß es kein ernst zu nehmendes Schreiben war, auf das er irgendwie hätte eingehen müssen. Diesen Sachverhalt hat die Strafk. als Erpressung gewürdigt. Das ist rechtsirrig. Der Angekl. hat die Zeugin weder durch Gewalt noch durch eine Drohung genötigt, das Geld herzugeben. Drohung setzt begrifflich die Ankündigung eines von dem Drohenden selbst zu verwirklichenden oder doch zu befördernden Übels voraus. Der Angekl. hat aber der Zeugin, wenn überhaupt, so jedenfalls nicht die Zufügung eines von ihm selbst zu verwirklichenden Übels angekündigt. Er hatte in ihr vielmehr den Irrtum erregen wollen und erregt, daß er Geld brauche, um einen Erpresser zu befriedigen. Hierin ist aber der Tatbestand des Betruges zu erblicken.

1070 § 263 Abs. 5 StGB. **Das „Verlöbnis" des Heiratsschwindlers findet im Strafrecht keine Anerkennung. Daher bedarf es zur Verfolgung seines Betrugs gegenüber der „Braut" keines Strafantrags.** — RG. 27. 3. 39 — 2 D 119/39 —.

Der Angekl. näherte sich im Jahre 1930 dem Hausmädchen S. und versprach ihr alsbald die Ehe. Bereits 1930/31 erschwindelte er sich von ihr laufend Geldbeträge. Die S. hielt ihre Beziehungen zu dem Angekl., aus denen Ende 1931 ein Kind hervorgegangen war, auch aufrecht, als er von Februar 1932 bis März 1936 fortlaufend eine Reihe von Strafen wegen Betruges, vorwiegend wegen Heiratsschwindels gegenüber anderen Frauen, verbüßte. Nach der Entlassung aus der Strafhaft verlobten sich beide öffentlich im Mai 1936. In der Folgezeit ließ sich der Angekl. von der S. weiter häufig Geld geben. Nach der Überzeugung der StrK. hatte der Angekl. zu keiner Zeit jemals ernstlich die Absicht, die S. zu heiraten, sondern es von vornherein nur auf ihr Geld abgesehen. Er ist deshalb wegen fortgesetzten Betruges im Rückfall, begangen im Jahre 1936 durch Abschwindeln weiterer Geldbeträge, verurteilt worden. Die Revision rügt, es fehle an einem ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Strafantrag. Eines solchen Antrages bedarf es indessen — abweichend auch von der Annahme des angefochtenen Urteils — vorliegendenfalls nicht. Im Bereiche des Strafrechts ist ein Verlöbnis nur als gegeben anzuerkennen bei einem beiderseitig ernstgemeinten Eheversprechen. Es genügt nicht, wenn — wie hier —nur der eine Teil an die Ernsthaftigkeit glaubt, während der andere eine solche nur vortäuscht (RGSt. Bd. 35 S. 49, 52; RGU. vom 1. Mai 1909 1 D 255/1909, GA. Bd. 56 S. 318 und vom 4. Mai 1921 3 D 208/1921 Recht 1921 Nr. 2487 a; RGZ. Bd. 61 S. 267, 270).

1071 § 266 StGB. **Untreue durch Verwendung von Spenden für das Winterhilfswerk zwar zu wohltätigen Zwecken, aber entgegen den für das Winterhilfswerk geltenden Dienstvorschriften.** — RG. 23. 5. 39 — 4 D 224/39 —.

Der Angekl. A. war Ortsgruppenleiter der NSV. und Ortsbeauftragter für das Winterhilfswerk (WHW.) in G., der Angekl. R. Kassenverwalter beider Einrichtungen. Die Untreue der Angekl. erblickt das angef. Urt. darin, daß sie Geldspenden für das WHW. nicht entspr. ihrer Dienstanweis. ganz oder zum Teil durch den Kreisamtsleiter an eine Zentralstelle abgeliefert, sondern für das Geld Nahrungsmittel und Kleidungsstücke gekauft und unter die bedürft. Einwohner von G., namentl. unter die Arbeiter der spendenden Firmen verteilt haben. Eine Verletz. der Pflicht zur Ablieferung der Geldspenden an die vorgeschrieb. Stelle und die eigenmächt. Verwendung der Spenden entgegen der Dienstvorschr. enthält grundsätzl. eine Verletzung der Treuepflicht, mag man die den Amtswaltern des WHW. oblieg. Pflichten als auf einem behördl. Auftrag oder auf einem Rechtsgeschäft beruhend ansehen. Die Ablieferungspflicht ist auch eine Pflicht, die sich auf die Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Geschäftsherrn bezieht. Die spendenden Firmen hatten bei Hingabe des Geldes bestimmt, daß es zur Beschaffung von Sachgütern für die Bedürft. in G., besonders für ihre Arbeiterschaft, verwendet werden sollte. Durch den Um-

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

stand, daß sich die Angekl. bei Annahme des Geldes den Bedingungen der spendenden Firmen unterworfen hatten, wird die Verletz. der Treuepflicht nicht entschuldigt. Es mag außerordentl., in der Dienstanw. nicht vorbedachte Fälle geben, in denen die unteren Stellen ohne Verletz. der Treuepflicht von ihren Anweis. über die Behandl. des Vermögens des WHW. abgehen können. Selbstverständl. Voraussetzung dafür ist aber, daß keine Zeit und keine Gelegenheit mehr ist, die Entsch. der zuständ. Stelle über die Abweichung einzuholen. Davon kann im vorl. Falle, in dem die unricht. Behandl. der Geldspenden jahrelang fortgesetzt und der zuständ. Stelle verheimlicht worden ist, offenbar keine Rede sein. Die Angekl. hätten sich vor Annahme der Bedingung der Spender vergewissern müssen, ob die zuständ. Stelle mit der zur Bedingung gemachten Verwend. des Geldes einverstanden war. Das LG. hat festgestellt, der verstorb. Kreisamtsleiter P. sei mit der Handlungsweise der Angekl. nicht einverst. gewesen. Die Rev. des Angekl. R. führt dazu aus, damit sei die Behaupt. der Angekl. nicht ausgeräumt, sie hätten an sein Einverständnis geglaubt. Das wäre aber nur dann von Erheblichkeit, wenn sie auch geglaubt hätten, der Kreisamtsleiter sei befugt, die Dienstanw. zu ändern. Dies will aber das LG. offenb. ausschließen. Der Tatbest. der Untreue erfordert weiter, daß dem Geschäftsherrn ein Vermögensnachteil zugefügt ist. Auch dieses Tatbestandsmerkmal wird vom LG. ohne Rechtsirrtum festgestellt. Allerdings hat der Fabrikant N., dessen Spenden weitaus den größten Teil ausmachen, bekundet, er würde, wenn die verlangte Zusage nicht gegeben worden sei, nicht soviel oder gar nichts gegeben haben. Dadurch war das LG. aber nicht gehindert, auf Grund and. Ermittelungen die Überzeugung zu gewinnen, daß er vom Winter 1935/36 ab die Geldspenden in ders. Höhe auch ohne die Bedingung geleistet hätte, wenn er darum von maßgebl. Stellen angegangen worden wäre. Offenbar will das LG. auch feststellen, daß diese Stellen in Tätigkeit getreten wären, wenn die Angekl. ihnen den Sachverhalt mitgeteilt hätten. Ein Nachteil ist daher entstanden. Der Nachteil wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Spender, wie die Rev. an sich zutr. ausführen, ihr Ziel auf dem Wege hätten erreichen können, daß sie selbst Waren einkauften und sie dann dem WHW. schenkten. Denn über Sachspenden konnten die örtl. Beauftragten frei verfügen. Es mag auch Wege gegeben haben, auf denen die Spender erreichen konnten, daß ihre Geldspenden für einen bestimmten von ihnen gewünschten Zweck verwendet wurden. Die Spender haben aber von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht, sondern dem WHW. Geld gespendet. Endlich ist auch im angef. Urt. ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Vors. der Angekl. die Zufügung des Vermögensnachteils umfaßt. Allerdings ist der Hinweis der Rev. zutr., daß in solchen Untreuefällen, die nicht in Eigennutz ihren Grund haben, besonders strenge Anforderungen an den inn. Tatbest. zu stellen sind (RG. v. 20. Juni 1935 = JW. 1935 S. 2963, v. 29. Okt. 1935 = JW. 1936 S. 882/883). Das LG. stellt aber ausdrückl. als seine Überzeugung fest, daß die Angekl. die Möglichk. in ihr Bewußtsein aufgen. hätten, die Spender würden auch ohne Beding. zur Leistung der Geldspenden — womit offenb. Geldspenden in ders. Höhe gemeint sind, wie sie gegeben worden sind — bereit sein, und daß die Angekl. es für mögl. gehalten hätten, daß durch ihr Verhalten dem WHW. ein Nachteil entstände. Das LG. meint damit ersichtl., daß die Angekl. die Schädigung des WHW. in Kauf genommen und für den Fall ihres Eintritts gebilligt hätten. Zutr. ist daher bedingter Vors. der Vermögensschädigung festgestellt worden.

1072 § 293 StGB. **Zur Frage der Zulässigkeit des Fischens ohne Flott.** — OLG. Königsberg 6. 3. 39 — Ss 12/39 —.

Der Preußische Staat verpachtete einen ihm gehörigen See an einen Fischereipächter. Dieser erlaubte dem angekl. Arbeiter schriftlich, den Fischfang mit einer Wurf- oder Handangel, mit einem Wurm besteckt, auszuüben. Das AG. verurteilte wegen unberechtigten Fischens, nachdem der Oberfischmeister eine Meldung seines Fischmeisters, der Arbeiter fische ohne das vorgeschriebene Flott (Floß, Schwimmer) an der Angel, dem Amtsanwalt übersandt hatte, um die Bestrafung des Besch. herbeizuführen. Das AG. stützte die Verurteilung darauf, der Angekl. sei nur berechtigt gewesen, mit einer Wurf- oder Handangel mit Flott- und Wurmbesteck zu angeln. Zwar rügt die Rev. des Angekl. zu Unrecht das Fehlen eines Strafantrags aus § 294 StGB. Der Angekl. verletzte bei unberechtigtem Fischen sowohl das Eigentumsrecht des Preußischen Staates als auch das Nutzungsrecht des Fischereipächters an dem See. Die Auffassung der Rev., der Staat habe sich durch die Verpachtung des Sees seines Fischereirechts in vollem Umfang zugunsten des Pächters begeben und damit auch die Befugnis verloren, Strafantrag wegen Fischereivergehens zu stellen, findet im geltenden Recht keine Stütze. Wenn auch der Fischereipächter keinen Strafantrag gestellt hat, so hat der örtlich zuständige Oberfischmeister, der nach § 119 preuß. FischereiG. vom 11. 5. 1916 Vertreter des Staates ist, den erforderl. Strafantrag durch Übersendung der Meldung seines Fischmeisters an den Amtsanwalt „zur Herbeiführung der Bestrafung des Besch." gestellt. Jedoch greift die Rüge der Verletzung des § 293 StGB. durch unrichtige Anwendung durch. Das AG. hat in den Urteilsgründen den Erlaubnisschein des Pächters für den Angekl. zum Bestandteil seines Urteils gemacht und dem RevGer. dadurch die Verwertung des Erlaubnisscheins ermöglicht. Nach dem Schein ist dem Angekl. keine Auflage gemacht, an der Angel ein Flott anzubringen, während das AG., das den Inhalt des Erlaubnisscheins unrichtig wiedergibt, wegen Fischens ohne Flott verurteilt hat. Die Nachprüfung ergab soweit eine Verletzung des Gesetzes durch rechtsirrige Auslegung des Fischereirechts des Angekl. und durch unrichtige Anwendung des § 293 StGB. Das OLG. trägt jedoch Bedenken, von sich aus nach § 354 Abs. 1 StPO. freizusprechen, weil dem OLG. aus mehreren gleichzeitig anhängigen Fischereistrafsachen bekannt geworden ist, daß der betr. Fischereipächter anderen Personen das Fischen nur mit Flott gestattet hat. Möglicherweise hat er deshalb auch dem Angekl. das Fischen nur mit Flott erlaubt und diese Beschränkung nur bei dem Ausschreiben des Erlaubnisscheins versehentlich nicht ausgedrückt. Dieser Punkt bedurfte noch der Aufklärung durch den Tatrichter.

1073 §§ 305, 2 StGB. **Zum Begriff des Bauwerks im Sinne des § 305 StGB.** — OLG. Naumburg 18. 2. 39 — Ss 145/38 —.

Durch Urt. des SchöffG. ist der Angekl. F. zusammen mit dem Mitangekl. X. wegen gemeinschaftl. Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB. zu je zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden. Auf seine Berufung wurde er freigesprochen auf Grund folgenden Sachverhalts: Im Jahre 1937 ließ die Wehrmachtsverwaltung auf dem Gelände des Fliegerhorsts Z. Tiefbauarbeiten ausführen, mit welchen sie die Firma M. beauftragt hatte. Zu diesen Arbeiten

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

gehörte auch eine Zisternenanlage. Die Baugrube für diese hatte einen unteren Durchmesser von 10 bis 11 m und einen oberen Durchmesser von 14 m. Es war erforderlich, das etwa 2 bis 2,5 m unter der Bodenoberfläche stehende Grundwasser abzusenken. Diese Absenkungsarbeiten hatte die Firma M. dem Ingenieur G. als selbständigem Unternehmer übertragen. Er schloß die drei Brunnen auf der Sohle der Zisternengrube mittels einer Rohrleitung an eine elektrisch betriebene Kreiselpumpe an, die auf einer unmittelbar an der Baugrube vorbeiführenden Betonstraße aufgestellt war. Das aus den Brunnen gesaugte Wasser wurde in einen Graben und von dort bei Bedarf durch eine etwa 1,5 km entfernte zweite Anlage ins freie Gelände abgeleitet. Die Anlagen wurden vom 3. 5. 37 an nach kurzer Anweisung G.'s durch den Mitangekl. X. und Hilfsarbeiter aufgebaut und am 10. 5. 37 erstmals in Betrieb genommen. Mit der Bedienung und Überwachung der Anlage waren die beiden Angekl. F. und X. beauftragt. In der Nacht vom 21. zum 22. 5. 37 blieb die Pumpanlage stehen, so daß das fast bis zur erforderlichen Tiefe abgesenkte Grundwasser wieder stieg und die Baugrube voll lief. Es wurde dadurch eine Wiederholung der Pumparbeiten notwendig, wodurch neue Geldaufwendungen entstanden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Standort der Pumpe und damit auch die angeschlossene Rohrleitung verändert. Dabei stellte sich heraus, daß der Filter und einige Schieber in der Rohrleitung durch eingedrungenen Sand beschädigt waren und Erneuerungen erforderlich wurden. Strafantrag hat nur G., nicht aber die Firma M. oder die Militärverwaltung gestellt. Die Strafk. hat die Freisprechung des Angekl. F. damit begründet, daß nicht festzustellen sei, ob G. Verletzter sei, was Voraussetzung seines Strafantrags sein würde, und daß die Baugrube kein Bauwerk im Sinne des § 305 StGB. darstelle, deren Beschädigung auch ohne Strafantrag strafbar gewesen wäre. Die Rev. der StA. führte aus folgenden Erwägungen zum Erfolg:

Die Rev. ist insoweit begründet, als sie rügt, daß die Strafk. zu Unrecht verneint habe, daß die Baugrube als Bauwerk im Sinne des § 305 StGB. anzusehen sei, und als sie weiterhin rügt, daß in dem angefochtenen Urt. die Frage einer strafbaren Unterlassung des Angekl. nicht geprüft sei. Die Strafk. hat angenommen, daß die Baugrube für die Zisternenanlage nicht als Bauwerk im Sinne des § 305 StGB. zu betrachten sei. Zwar habe das RG. in RGSt. 15, 263 ff. einen künstlichen Fischteich als Bauwerk angesehen, doch könnte die Baugrube einer derartigen Anlage nicht gleichgeachtet werden. Dies trifft jedoch nicht zu. Allerdings ist, wie das RG. grundsätzlich annimmt, unter einem Bauwerk regelmäßig ein Bau zu verstehen, der von Menschenhand hergestellt, mit dem Grund und Boden, wenn auch durch eigene Schwere, in Verbindung gebracht ist, und es muß dem Bau eine seiner Zweckbestimmung entsprechende Festigkeit und Dauerhaftigkeit innewohnen. Wenn nun zwar auch die Baugrube eine durch die Entfernung des Erdreichs entstandene Bodenöffnung darstellt, so ist diese doch ihrer Zweckbestimmung nach auf eine größere Dauer und Festigkeit bestimmt gewesen. Denn sie war mit einem Gerüst von Brettern und Balken abgestützt, die sie ihrem weiteren Zweck, nämlich zur späteren Aufnahme der Zisternenanlage zu dienen, erhalten sollte. Hinzukommt aber ferner, daß insbesondere wehrpolitische Gesichtspunkte es rechtfertigen, derartigen Anlagen einen besonderen Strafschutz angedeihen zu lassen, so daß zumindest auf dem Wege der analogen Anwendung nach § 2 StGB. die Baugrube als Bauwerk i. S. d. § 305 StGB. angesehen werden muß. Auch der weitere Angriff der Rev., daß das angefochtene Urt. zu prüfen unterlassen habe, inwieweit ein strafbares Unterlassen des Angekl. in Betracht kommen könnte, ist begründet. Die Strafk. hat diese Frage mit Rücksicht auf die von ihr getroffenen Feststellungen, daß die Pumpanlage möglicherweise durch Versagen des elektrischen Stromes zum Stillstand gekommen und daß ein Schaden für den allein zur Stellung des Strafantrags berechtigten Zeugen G. nicht eingetreten sei, unerörtert gelassen. Diesen Feststellungen lag jedoch die Verkennung des Begriffs des Bauwerks i. S. d. § 305 StGB. zugrunde, so daß das Gericht die Frage der Entstehung des Schadens lediglich aus der Person des zur Stellung des Strafantrags Berechtigten heraus beurteilte. Die Anwendung des § 305 StGB. jedoch, der einen Strafantrag nicht voraussetzt, hätte weiter zur Prüfung der Frage führen müssen, inwieweit ein Schaden überhaupt entstanden war. Wenn hiernach das Gericht auf Grund der erhobenen Beweise dies hätte bejahen müssen, so hätte es dann der weiteren Prüfung bedurft, ob abgesehen davon, daß der Strom mehrfach aussetzte, nicht außerdem die unterlassene Beaufsichtigung der Pumpanlage für den Eintritt des Schadens ursächlich war, da der Angekl. auf Grund seines Arbeitsverhältnisses eine Rechtspflicht hatte, die ihm zumutbaren Anordnungen zur Abwendung des Schadens zu treffen. Soweit danach die Strafk. die Anwendung des § 305 StGB. außer Betracht gelassen und auch keine Feststellungen hinsichtlich eines etwa strafbaren Unterlassens des Angekl. getroffen hat, beruht das Urt. auf diesen Verletzungen. Es war daher aufzuheben und die Sache war zu anderweitiger Entsch. zurückzuverweisen.

1074 § 316 StGB. **Voraussehbarkeit des Zugzusammenstoßes auf einer eingleisigen Eisenbahnstrecke durch einen Eisenbahnbeamten, der die Fahrdienstvorschriften nicht beachtet hat.** — RG. 28. 4. 39 4 D 241/39 —.

Das LG. geht zutr. davon aus, daß der Angekl., der gegen die §§ 12 Abs. 1 und 22 Abs. 2 und 3 der Fahrdienstvorschr. verstoßen hatte, pflichtwidr. gehandelt habe. Nach diesen darf bei eingleis. Betrieb kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten Zugmeldestelle durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist. Das Signal für Ein-, Aus- oder Durchfahrt hat der Fahrdienstleiter, sofern die Züge „angeboten" und „angenommen" werden, *erst nach der Annahme* auf Fahrt zu stellen. Trotz dieser festgestellten Pflichtwidrigkeit, die für den Unfall auch nach der Annahme des LG. ursächl. war, hält dieses keine Fahrlässigkeit für erwiesen, weil der Angekl. nicht habe *voraussehen* können, daß die Lokomotive so schnell in M. eintreffen werde, daß ihm das Umstellen der Signale nicht mehr möglich war. Das LG. stellt in dieser Hins. folg. fest: Um 16^{26} nahm der Angekl. die Lokomotive von N. an. Nach dem für sie aufgestellten Sonderfahrplan sollte sie dort um 16^{30} abfahren und eine Fahrzeit von 15 Minuten bis M. einhalten. Um 16^{28} zeigte der Fahrdienstleiter in N. die Abfahrt durch Läuten an. Um 16^{34} stellte der Angekl. die Signale auf freie Durchfahrt. Um 16^{35} erfolgte das Gespräch mit dem Bahnhof in L. und unmittelb. danach, um $16{,}35^{5}$, die vorzeit. Durchfahrt der Lokomotive. Das verfrühte Eintreffen beruhte darauf, daß der Führer der Lokomotive inf. undeutl. Schrift auf dem Fahrplan als Fahrzeit 10 Minuten angenommen und seine Fahrt überdies noch beschleunigt hatte, um wegen einer Instandsetzung möglichst früh am Ziel zu sein. Das LG. bejaht ferner die Möglichkeit, daß die Lokomotive schon um 16^{26}, also 2 Minuten vor dem Abläuten abge-

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

fahren sei. Unter diesen Umständen habe der Angekl., so führt das LG. aus, noch in dem Zeitpunkt, als er den Kleinwagen von L. annahm, damit rechnen können, daß er zum Umlegen der Signale noch genügend Zeit haben werde. Auch die vernommenen Sachverständ. hätten ihr Gutachten dahin abgegeben, der Angekl. habe eine derart. Unterbietung der Fahrzeit nicht in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen brauchen. Diese Entsch. und ihre Begründ. erweckt das Bedenken, daß das LG. das im Begriff der Fahrlässigkeit an sich allerdings notwend. eingeschloss. Merkmal der Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolges rechtsgrundsätzl. verkannt, nämlich an die Voraussehbarkeit zu weitgehende Anforderungen gestellt hat. In der Rechtspr. des RG. ist anerkannt, daß nur der eingetretene Erfolg im Endergebnis voraussehbar gewesen zu sein braucht, nicht dagegen der Ablauf der Ereignisse, wie er im einzeln. Falle gerade erfolgt ist. Ferner bedeutet das Erfordernis der Voraussehbarkeit nicht, daß in allen Fällen nur der regelmäß. Gang der Dinge in Rechnung gestellt zu werden braucht. Vielmehr hat der pflichtwidr. Handelnde grundsätzl. für die Folgen seines Handelns einzustehen. Seine strafrechtl. Verantwortlichkeit entfällt nur für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, daß er sie auch bei der ihm oblieg. sorgfält. Überlegung, wie sie im Einzelfall für ihn geboten war, nicht in Rechnung zu stellen brauchte. Soweit der Erfolg nicht ohne das hinzutretende Verschulden eines and. eingetreten wäre, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses schuldh. Verhaltens des and. so sehr außerhalb der Lebenserfahrung lag, daß sie vom Täter nicht in Rechnung zu stellen war (vgl. RGSt. 56, 343, 350; 54, 349/351; 19, 51/54; LZ. 1914 S. 871[18], 1915 S. 218[21]). Daß das LG. von diesen Grundsätzen ausgegangen wäre, ist dem Urt. nicht zu entnehmen. Das Gutachten der Sachverständ. enthob das Ger. nicht der Notwendigkeit eig. Beurteilung der Verhältnisse nach der rechtsgrundsätzl. Seite. Die zusammenfass. Bemerkung im Urt., der Angekl. habe damit rechnen können, daß er noch genügend Zeit zum Umstellen der Signale haben werde, spricht eher für als gegen die Voraussehbarkeit in dem vorsteh. gekennzeichneten Sinne. Hinzu kommt folg. Erwägung: Die vom Angekl. verletzten Vorschr. sind, wie die Rev. der StA. zutr. ausführt, auf Grund langjähr. Erfahrungen geschaffen worden, um die Gefahr des Zusammenstoßes von Eisenbahnen auf einer eingleis. Strecke nach aller Möglichkeit auszuschließen. Hat die Eisenbahnverwaltung aber diese Vorschr. zur Vermeidung eines Zusammenstoßes für notwend. gehalten, so ergibt sich daraus umgekehrt, daß sie ohne ihre Befolgung die Gefahr dieses Erfolges als nicht völlig behoben erachtet. Andrerseits sind die Folgen eines Zusammenstoßes regelm. so schwerwiegend, daß auch die entferntesten Möglichkeiten eines solchen Unfalls ausgeschlossen werden müssen, was eben nur durch die unbedingte Befolgung der gen. Vorschr. geschehen kann. Daß dem Angekl. diese Überlegung und Erkenntnis bei der gebotenen Sorgfalt nicht zugängl. gewesen wäre und daß die unglückl., sei es auch unter einem mitwirk. Verschulden anderer Stellen zustande gekommene Verkettung von Umständen außerhalb jegl. von ihm vernünftigerweise in Betracht zu ziehender Lebenserfahrung gelegen hätte, ist dem Urt. weder als Auffassung des LG. zu entnehmen noch in ihm in ausreichender Weise tatsächl. begründet. Der Umstand, daß der Angekl. selbst sich über die Schutzvorschr. hinweggesetzt hatte, legte doch die Annahme besonders nahe, daß möglicherweise auch bei and. beteiligten Stellen nicht streng nach diesen Vorschr. oder dem sonst übl. verfahren werden könne. Danach liegt die Annahme nahe, daß das LG. die Frage des Maßes der Voraussehbarkeit und damit des Verschuldens des Angekl. nicht von der Frage des Vorliegens der Voraussehbarkeit und damit einer Fahrlässigkeit überhaupt geschieden hat.

1075 §§ 330 c, 222 StGB.; §§ 1, 7, 19 Abs. 3, 23 Abs. 2 S. 3, 24, 49 StVO. **Auch wer nur vorübergehend und aus Gefälligkeit die selbständige Leitung eines Fuhrwerks übernimmt, wird damit verantwortlicher Führer des Fahrzeugs. Die Verpflichtung aus § 330 c StGB. besteht bei einem Unglücksfall schlechthin; daß sich ein Mensch in hilfloser Lage befindet, ist nicht Voraussetzung.** — RG. 6. 4. 39, 2 D 157/39 —.

P. fuhr am 7. Juli 1938 mit seinem Kraftrad nebst Beiwagen auf der Reichsstraße 179 bei fast eingetretener Dunkelheit auf ein vor ihm fahrendes, mit Holzstangen beladenes Pferdefuhrwerk, das der Angekl. führte, so unglücklich auf, daß sein Mitfahrer von einer herausstehenden Holzstange durchbohrt und getötet wurde. Das Kraftrad schlug um, wobei P. selbst schwer verletzt wurde. Der Angekl. hatte während der Fahrt von der mitangeklagten Frau Sch., die mit einem Fahrrad fortfuhr, die selbständige Führung des Pferdefuhrwerks übernommen. Damit fiel ihm unter eigener Verantwortung die Leitung des Fahrzeuges zu, mag er dabei auch aus Gefälligkeit gehandelt haben. Ohne Rechtsirrtum hat ihn die StrK. daher als „Führer" des Fuhrwerks angesehen. Als solcher hatte er dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug einschließlich der Warnvorrichtungen und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustande befand (§ 7 StVO.). Nach den Urteilsfeststellungen war der Rückstrahler verkehrswidrig verdeckt (§ 23 Abs. 2 Satz 3 StVO.) und das Fahrzeug unzureichend beleuchtet (§ 24 StVO.); auch fehlte es an der im § 19 Abs. 3 StVO. vorgeschriebenen Kenntlichmachung der nach hinten herausragenden Ladung durch eine rote Laterne. Wenn der Angekl. mit einem derart verkehrswidrig ausgerüsteten Fahrzeug den Weg fortsetzte, so hat er das Maß von Sorgfalt außer Acht gelassen, zu dem er nach den Umständen und nach seinen im Urteil festgestellten Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war. P. hat das Pferdefuhrwerk nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig gesehen und ist „infolgedessen" darauf aufgefahren. Wie das Urteil weiter zum Ausdruck bringt, konnte der Angeklagte bei der ihm gebotenen und nötigen Aufmerksamkeit ganz allgemein einen Erfolg, wie er eingetreten ist, voraussehen; daß ein nachfolgendes Fahrzeug auf sein bei den herrschenden Sichtverhältnissen zum mindesten schwer erkennbares Fahrzeug auffahren konnte, liegt innerhalb der gewöhnlichen Erfahrung. Der Angekl. hat fahrlässig eine Ursache für den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg gesetzt. An diesem Ergebnis würde sich auch nach ständiger Rechtspr. dadurch nichts ändern, wenn daneben noch eine andere Ursache, selbst wenn diese als „Hauptursache" erschiene, zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen hätte (RGSt. Bd. 54 S. 349, Bd. 56 S. 343, 348/350). Der Angekl. ist daher zutreffend wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und mit Übertretung der §§ 1, 49 StVO. verurteilt worden. Auch seine Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Die durch den § 330 c StGB. begründete Verpflichtung hat nicht, wie der § 22 Abs. 2 KFG., zur Voraussetzung, daß sich eine bei einem Unfall verletzte Person in hilfloser Lage befindet, sondern besteht bei einem Unglücks-

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM

fall unabhängig davon. Das Gesetz stellt das Versagen der Hilfeleistung unter Strafe, sofern und soweit es mit dem Sittengebote der völkischen Gemeinschaftsordnung unverträglich ist (RGSt. Bd. 71 S. 200, 202/3). Im vorliegenden Falle hat der Angekl. nach den Urteilsfeststellungen den Anstoß an sein Fahrzeug verspürt und bemerkt, daß sich dadurch u. a. eine Stange um etwa $^3/_4$ m nach vorn verschoben hatte; er hat beim Umsehen festgestellt, daß ein Motorrad den Wagen angefahren hatte, und wußte, daß etwas ernstes geschehen war. Wenn er trotzdem zu seinem Grundstück weitergefahren ist und dort erst die Fuhre abgeladen hat, ohne sich um die von dem Unfall Betroffenen zu kümmern, so hat er nach Auffassung jedes anständig denkenden Volksgenossen gröblich gegen die ihm obliegende Pflicht der Hilfeleistung verstoßen. Er hat sich auch nicht davon überzeugt, ob anderweit wirkliche Hilfe geleistet wurde, und hat nach der Auffassung der StrK. mit der Möglichkeit durchaus gerechnet, daß für ihn eine Pflicht zur Hilfeleistung bestand. Damit ist auch der innere Tatbestand ausreichend nachgewiesen (RGSt. a. a. O. S. 203/4).

1076 § 360 Nr. 11 StGB. **Voraussetzungen des groben Unfugs.** — RG. 4. 5. 39 — 3 D 144/39 —.

Die Strafk. hält den Tatbestand des § 360 Nr. 11 StGB. nicht für gegeben, wenn „nur ein verhältnismäßig eng begrenzter Personenkreis Anstoß genommen hat". Auf die Zahl der Personen, die an der Handl. des Täters Anstoß genommen haben, kommt es aber beim groben Unfug überhaupt nicht an. Vielmehr gehört dazu, daß die Allgemeinheit als solche, d. h. eine zufällige, unbestimmte Mehrheit von Personen, belästigt, beunruhigt oder gefährdet wird. Der Angekl. hat zwar auf seinem eigenen Grund und Boden, aber auf einem der Allgemeinheit zugängl. Badeplatz an der Mosel nackt gebadet und sich dann dort ins Gras gelegt. Er wurde von den dort badenden Schulkindern häufig so gesehen; auch herrschte auf dem Fluß regelmäßig Verkehr. Mithin konnten beliebige Dritte den Angekl. jederzeit beobachten, ja mußten ihn sehen. Es handelt sich daher um eine Belästigung der Allgemeinheit. Dem Angekl. ist auch klar geworden, daß sein Verhalten Anstoß erregte; denn die Kinder haben ihn wiederholt aufgefordert, sich anzuziehen. Unerhebl. ist, ob alle Anwesenden Anstoß genommen haben (GA. Bd. 43 S. 239); deshalb ist es auch unerhebl., ob der Angekl. einen solchen Erfolg gewollt hat oder nicht.

öStG.

1077 § 2 g öStG. **Die Amtshandlung eines berechtigten Beamten kann nicht einen Grund zur Notwehr bilden.** — OGH. Wien 1. 3. 38, 4 Os 107/38, SSt XVIII/17.

1078 § 5 öStG. **Für die Annahme der Mitschuld an einer Tat nach § 5 öStG. ist nicht erforderlich, daß zwischen den Mitschuldigen und dem Haupttäter ein Einverständnis besteht.** — OGH. Wien 7. 3. 38, 5 Os 101/38, SSt XVIII/21.

1079 § 98 b öStG. **Die Ankündigung der Einbringung einer Zivilklage kann eine Drohung im Sinne des § 98 lit. b öStG. (Erpressung) begründen.** — OGH. Wien 21. 1. 38, 5 Os 1114/37, SSt XVIII/5.

Verkehrsstrafrecht.

StVO.

1080 § 1 StVO. 13. 11. 1937, § 222 StGB. **Verhalten eines Kraftfahrzeugführers, dem unvermutet ein Reh in die Fahrbahn springt.** — RG. 2. 6. 39 — 4 D 367/39 —.

Das LG. geht davon aus, daß das Reh noch etwa 25 bis 30 m entfernt gewesen sei, als der Vater des Angekl. diesen durch seinen Zuruf darauf aufmerksam gemacht habe. Der Angekl. habe darauf sofort abgeblendet, scharf gebremst und das Steuer stark nach links herumgerissen. Dadurch sei der Wagen übersteuert und gegen einen Baum geschleudert worden. Das Verhalten des Beschwerdef. sei fahrtechn. unsachgemäß und gefährl. gewesen. Wie auch der Sachverständ. dargelegt habe, hätte sich ein sorgfält. Kraftfahrer bei dieser Lage so verhalten, daß das gefährl. Schleudern vermieden worden wäre. Er hätte nur die Bremsen etwas anzuziehen und etwas nach links hinüber zu steuern brauchen, um das Schleudern zu verhüten. Der Angekl. hätte auch genügend Erfahrung als Motorrad- und Autofahrer gehabt, um zu wissen, wie gefährl. das Schleudern war. Wenn er sich gleichwohl so unsachgemäß verhalten habe, so sei das auf den zu starken Alkoholgenuß zurückzuführen, der ihn in seiner Aufmerksamkeit und Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt habe. Diese Feststellungen reichen nicht aus, um die Verurteil. zu tragen. Das Urt. berücksichtigt nicht, daß auch aus einem Zusammenstoß mit dem Reh dem Kraftwagen und seinen Insassen Gefahren drohten. Es spricht sich zwar darüber aus, daß der Angekl. das Schleudern des Wagens vermieden hätte, wenn er in der vom Sachverständ. angegeb. Weise verfahren wäre. Es fehlt aber zum äuß. Tatbest. an einer Erörterung darüber, ob er dann auch einen Zusammenstoß mit dem Reh vermieden haben würde und, wenn sich das nicht feststellen lassen sollte, ob nicht auch aus einem solchen Zusammenstoß tödl. Folgen für die Insassen hätten erwachsen können. Vor allem aber war nach der inn. Tatseite zu erörtern, ob es dem Angekl. angesichts der ihm zur Verfüg. steh. kurzen Zeit zum Verschulden anzurechnen ist, wenn er in der von ihm nicht verschuld. Gefahr glaubte, vor allem dem Zusammenstoß mit dem Reh begegnen und sich deshalb in der von ihm vorgenomm. Weise verhalten zu müssen.

1081 §§ 1, 15, 49 StVO., § 222 StGB. **Beim Einschalten eines parkenden Fahrzeugs in einen lebhaften fließenden Verkehr genügt zur Warnung des grundsätzlich bevorrechtigten fließenden Verkehrs das zwar rechtsverbindlich nicht vorgeschriebene, aber übliche Hinausstrecken des Fahrtrichtungsanzeigers nicht. Der Fahrer des sich einschaltenden Fahrzeugs muß sich durch Benutzung des Rückspiegels oder Umsehen Gewißheit darüber verschaffen, daß er ohne Gefährdung des übrigen Verkehrs sich einschalten kann. — Aber auch der im fließenden Verkehr sich fortbewegende Verkehrsteilnehmer muß wegen des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO.) auf das Winkerzeichen achten und durch sein Verhalten dem anfahrenden Fahrzeugführer nach Möglichkeit die Gelegenheit zum Einschalten in den fließenden Verkehr geben.** — RG. 28. 3. 39 — 4 D 130/39 — **DJ. 39, 808.**

1082 §§ 7, 49 StVO. 13. 11. 1937, §§ 31, 71 StVZO. 13. 11. 1937. **Verantwortlichkeit von Fahrzeugführer und -Halter für den vorschriftsmäßigen Zustand eines Lastzuges.** — RG. 2. 6. 39 — 4 D 140/39 —.

Der Angekl. K. ist mit einem von ihm geführten Lastzug, der aus einem Triebwagen und einem Anhänger bestand, am Plossenberg bei M. in einer starken Linkskurve mit steilem Gefälle den etwa 25 m hohen Abhang herabgestürzt. Dadurch ist sein Beifahrer, der Vater des Angekl. M. zu Tode gekommen und er selbst verletzt worden. Halter des Fahrzeugs war der Angekl. M. Beide Angekl. sind der berufsfahrläss. Tötung des Beifahrers

Brought to you by | Nanyang Technological University
Authenticated
Download Date | 6/21/15 6:03 AM